



Stellungnahme zum „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes“ vom 20.01.2017

Der aktuelle Referentenentwurf zur Änderung des Energiesteuergesetzes sieht eine Fortführung der Steuerbegünstigung für Erdgas als Treibstoff bis Ende 2026 vor. Die Begünstigung soll jedoch bereits ab dem 01.01.2024 jährlich abgeschmolzen werden. Die Steuerbegünstigung von Flüssiggas als Treibstoff soll nach dem aktuellen Entwurf nicht über den 31.12.2018 hinaus fortgesetzt werden.

Der VDIK begrüßt die Fortführung der Steuerbegünstigung für Erdgas um weitere acht Jahre als einen wichtigen Schritt zur Schaffung von Planungssicherheit für alle Beteiligten. Wir weisen jedoch darauf hin, dass Investitionen in den Fahrzeug- und Tankstellenmarkt einen über das Jahr 2026 hinausgehenden Planungshorizont benötigen. Durch Erdgas angetriebene Fahrzeuge können einen signifikanten Beitrag zur Einhaltung der Schadstoffgrenzen für NO_x, Lärm, Feinstaub und zum Erreichen der langfristigen CO₂-Ziele leisten. Das Pariser Klimaabkommen sowie der deutsche Klimaschutzplan 2050 legen langfristige Ziele bis zum Jahr 2050 mit einem Zwischenziel im Jahr 2030 fest. Daher müsste zumindest in einem weiteren Schritt eine über 2026 hinausgehende Begünstigung von Erdgas als Kraftstoff geprüft werden.

Gerade im Nutzfahrzeugbereich ist der Erdgasantrieb eine der wenigen sinnvollen Alternativen zu dem bislang dominierenden Dieselantrieb. Auch hier ist eine über den jetzt angestrebten Zeitpunkt hinausgehende Förderung unabdingbar, um dem Erdgasantrieb im Bereich der schweren Nutzfahrzeuge zum Durchbruch zu verhelfen und Investitionsentscheidungen von gewerblichen Fahrzeugkäufern in Richtung Erdgasantrieb zu beeinflussen.

Auch für die steuerliche Begünstigung von Flüssiggas fordert der VDIK eine Verlängerung über den 31.12.2018 hinaus. Der Flüssiggasantrieb kann mit seinen im Vergleich zu Benzin- und Diesel-Motoren deutlich niedrigeren Emissionen dabei unterstützen, die Klimaziele der Bundesregierung zu erreichen und die Luftqualität in den Städten zu verbessern. Eine Steigerung des Anteils von Fahrzeugen mit Flüssiggasantrieb lässt sich aus unserer Sicht aber nur erreichen, wenn der Flüssiggasantrieb im Vergleich zu Benzin- und Dieselfahrzeugen wettbewerbsfähig bleibt. Aufgrund der höheren Anschaffungskosten von Fahrzeugen mit Flüssiggasantrieb ist eine Verlängerung der steuerlichen Begünstigung von Flüssiggas über den 31.12.2018 hinaus erforderlich, um diese Alternative im Markt zu behalten.